

Genossenschaften im Spannungsfeld genossenschaftlicher Grundprinzipien und marktbedingtem Anpassungsdruck

1. Die Aktualität der Genossenschaftsidee

Leicester City FC, der aktuelle englische Fußballmeister führte viele Jahre ein Schattendasein. Die sogenannten „Foxes“ waren vielfach sogar vom Abstieg bedroht und wurden regelmäßig nur von Experten oder ihren Fans wahrgenommen. Plötzlich jedoch, steht der Verein im Rampenlicht der internationalen Öffentlichkeit und hat sich veränderten Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Hierbei wird spannend sein zu verfolgen, ob sich die traditionellen Werte des Clubs erhalten lassen oder ob sich diese destarken Anpassungsdruck des Fußballmarktes beugen müssen.

Das Genossenschaftswesen ist zwar nicht für seine Verbindungen in die Fußballwelt bekannt, allerdings ist der jüngste Werdegang des Genossenschaftswesens vergleichbar mit dem des amtierenden englischen Meisters und der Frage nach seiner zukünftigen strukturellen Ausrichtung. So führen Genossenschaften ebenfalls seit Jahren ein Schattendasein¹, haben jedoch jüngst, etwa durch die deutsche Nominierung als immaterielles Weltkulturerbe² der UNESCO, ihren Bekanntheitsgrad wieder erhöht. Mit steigender öffentlichen Aufmerksamkeit rückt jedoch auch die sonst eher im Hintergrund behandelte Frage nach struktureller Anpassung und marktbedingter Modernisierung der genossenschaftlichen Rechtsform in ein helleres Licht.

¹ H. Glenk in *Genossenschaftsrecht*, 5. Aufl., 2013, Einführung, S. IX.

² Siehe <https://www.unesco.de/kultur/2015/nominierung-genossenschaften.html> [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

Mit der rechtlichen Veränderung ist grundsätzlich die Gefahr verbunden, dass genossenschaftliche Grundprinzipien „verwässert“³, also bis auf ein nicht Untermaß reduziert und durch wettbewerbsfreundlichere Vorschriften ersetzt oder zumindest ergänzt werden könnten. Diese Grundprinzipien sind für die Rechtsform der Genossenschaft jedoch gewissermaßen identitätsprägend⁴ und geben ihr eine funktionale Grundstruktur. Eine Verwirklichung dieser Gefahr ist beispielsweise zu befürchten, wenn der Gesetzgeber im Rahmen seines Abwägungsprozesses den Fehler macht, die grundsätzliche Bedeutung genossenschaftlicher Prinzipien nicht ausreichend zu berücksichtigen. Eine Überlebenschance hat die eG indessen nur, wenn sie an marktbedingte Begleitumstände zwar grundsätzlich angepasst, jedoch ihrer identitätsprägenden Prinzipien nicht gleichzeitig beraubt wird⁵.

Die genossenschaftliche Rechtsform befindet sich deshalb in einem Spannungsverhältnis zwischen der Er- bzw. Beibehaltung althergebrachter Grundprinzipien und der marktbedingten Anpassung ihrer Grundstruktur. Die entscheidende Frage ist dabei, wo die Grenze zwischen erwünschter bzw. notwendiger Anpassung und unerwünschter „Rechtsverwässerung“ verläuft.

Ausgehend von diesem Spannungsverhältnis soll dieser Beitrag zunächst eine Einordnung der Genossenschaften, insbesondere der Agrargenossenschaften in das deutsche Wirtschaftsleben vornehmen, um ihre Wettbewerbssituation zu verdeutlichen. Sodann erfolgt eine Darstellung der allgemeinen genossenschaftsrechtlichen Struktur. Anschließend werden ausgewählte rechtliche Bestimmungen erörtert, anhand derer sich marktbedingte Anpassungen des Genossenschaftsrechts beispielhaft veranschaulichen und bewerten lassen.

2. Die (wirtschaftliche) Stellung der Genossenschaften in Deutschland und der Bezug zum Agrarsektor

Die erste Komponente des aufgezeigten Spannungsverhältnisses beinhaltet den marktbedingten Anpassungsdruck auf die genossenschaftliche Rechtsform.

³ R. Steding, „Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht“ (NZG) 1999, S. 282 (283); *Bewerbungsformular der Genossenschaftsidee für die Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes*, 2013, S. 9 Nr. 8, abrufbar unter: http://www.raiffeisen-gesellschaft.de/export/sites/wgzbank/de/raiffeisengesellschaft/resources/pdf/bewerbungsformular_genossenschaftsidee.pdf, zuletzt abgerufen am 26.08.2016.

⁴ A. Fandrich in: P. Pöhlmann, A. Fandrich, J. Bloehs, *GenG*, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 24.

⁵ H. Schade, *Die Genossenschaft von Schultze-Delitzsch und ihre gefährvolle Nähe zur Aktiengesellschaft in: Hermann Schultze-Delitzsch Weg-Werk-Wirkung*, 2008, S. 76 (90).

Genossenschaften gelten ganz grundsätzlich als ein wichtiger Faktor in der deutschen Volkswirtschaft⁶. In strukturell bedeutsamen Branchen wie etwa dem Kredit- und Bankenwesen, dem Einzelhandel und diversen mittelständischen Berufsfeldern, insbesondere auch im Bereich der Landwirtschaft, sind Genossenschaften, zum Teil seit mehr als einem Jahrhundert, aktiv⁷. In absoluten Zahlen sind beim nationalen genossenschaftlichen Dachverband DGRV derzeit rund 5.688 Genossenschaften mit insgesamt etwa 19,58 Millionen Mitgliedern registriert⁸. Damit ist fast jeder vierte Bundesbürger Mitglied in einer Genossenschaft, was diese Rechtsform zur mitgliederstärksten Wirtschaftsorganisation in Deutschland macht⁹. Nach Berufsgruppen sortiert ist statistisch gesehen nahezu jeder Gärtner, Landwirt, Winzer oder Schuhhändler ein Genosse. Zu 75% bis 90% sind Bäcker, Metzger oder Gerichtsvollzieher in einer Genossenschaft. Über 50% aller Ärzte, Apotheker, oder Architekten gehören einer Genossenschaft an.

Im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft sind Genossenschaften vielfältig tätig. In etwa 2.250 sogenannter „Raiffeisengenossenschaften“ teilen sich auf verschiedene Gebiete der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf. Es wird differenziert zwischen Warenwirtschafts-, Molkerei-, Vieh- und Fleischzucht-, Obst- und Gemüseanbau-, landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftenden Agrargenossenschaften und Winzergenossenschaften¹⁰. Im Sektor der Milchwirtschaft sind beispielsweise 224 Molkereigenossenschaften aktiv. Diese teilen sich wiederum in 34 Milchverarbeitungs-, 156 Milchlieferungs- und 34 sonstige milchwirtschaftliche Genossenschaften auf¹¹. Mit einem Gesamtumsatz von 12,6 Millionen € im Jahr 2015, haben die genossenschaftlich organisierten Unternehmen damit nahezu die Hälfte des gesamten, im deutschen Milchsektor erwirtschafteten, Umsatzes im Jahr 2015 erzielt¹². Eine paritätische Aufteilung – die Verteilung eines Umsatzes von 12,6 Mrd. € auf 224 teilnehmende Unternehmen – spiegelt die tatsächlichen Verhältnisse allerdings nicht wieder. So hat zum Beispiel der DMK (Deutsches Milchkontor) im Jahr 2014 allein einen Umsatz von 3,18 Mrd. € erzielt, was in etwa ein

⁶ „[T]ragende Säule“, H. Glenk in: *Genossenschaftsrecht*, 5. Aufl., 2013, Einführung S. IX.

⁷ Vgl. V. Peemöller, „Zeitschrift für das Genossenschaftenwesen“ (ZfgG) 65, 2015, S. 75.

⁸ DGRV, Zahlen und Fakten 2016, S. 6.

⁹ DGRV, Zahlen und Fakten 2016, S. 6.

¹⁰ DGRV, Zahlen und Fakten 2016, S. 12.

¹¹ DGRV, Zahlen und Fakten 2016, S. 14.

¹² Gesamtumsatz in 2015 lag bei 26,1 Mrd. vgl. MIV 2015, Zahlen und Daten 2015, abrufbar unter: http://www.milchindustrie.de/fileadmin/Dokumente/Marktdaten/Daten_Fakten_Deutschlandkarte_2015.pdf [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

Viertel des genossenschaftlich erwirtschafteten Gesamtumsatzes darstellt¹³. Wenn man die Entwicklung der Molkereistruktur der letzten Jahrzehnte in Deutschland nachvollzieht, wird ebenfalls deutlich, dass eine enorme Konzentration auf wenige Molkereien (2015 – 148 anstatt z. B. in 1988 – 565 oder 1950 – 3401) stattgefunden hat¹⁴.

Obgleich dieser tendenziell guten wirtschaftlichen Gesamtsituation mit weiterhin hohem Entwicklungspotential, hat der Konkurrenzdruck durch andere Rechtsformen stark zugenommen¹⁵. Faktoren wie die Effizienz des Kapitaleinsatzes und die entsprechend höhere Renditeorientierung rücken zunehmend in den Mittelpunkt des Wettbewerbs, sodass dementsprechende Adaptionstendenzen der jeweiligen Rechtsformen die logische Konsequenz bilden¹⁶. Insofern haben Kapitalgesellschaften im Vergleich zu Personengesellschaften und Körperschaften einen arteigenen Vorteil, da diese bereits eine kapitalistisch orientierte Grundorganisation haben. Dies drückt sich auch in den Zahlen aus. Die Kapitalgesellschaften, insbesondere die GmbH, haben eine Überpräsenz auf den Märkten. Zum Vergleich: Der DGRV weist aktuell eine Gesamtanzahl von 5.688 Genossenschaften aus¹⁷. Zu den Kapitalgesellschaften zählen demgegenüber allerdings 666.231 Unternehmen¹⁸. Bei den jährlichen Neugründungen liegt die GmbH (39,3%) in der Beliebtheitsskala ebenfalls weit vorn, während die eG (0,2%) im Vergleich dazu kaum konkurrenzfähig ist¹⁹.

Was anhand des Milchsektors exemplarisch dargestellt worden ist, verdeutlicht den schon seit Jahren bestehenden Trend. In den größeren Wirtschaftssektoren bestimmen zudem Konzentration und Internationalisierung²⁰

¹³ MIV 2015, Top 10 Molkereien in Deutschland, abrufbar unter: <http://www.milchindustrie.de/marktdaten/toplisten-der-milchwirtschaft/> [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

¹⁴ MIV 2015, Molkereistruktur ab 1935, abrufbar unter: http://www.milchindustrie.de/uploads/tx_news/Molkereistruktur_ab_1935_01.pdf [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

¹⁵ R. Steding, NZG 1999, S. 282.

¹⁶ H. Schade (Fn. 5), S. 76 (78).

¹⁷ Abrufbar unter: <http://dgrv.de/de/ueberuns/zahlenfakten.html> [zuletzt abgerufen am 26.08.2016]; hinzu kommen die ca. 1800 Wohnungsgenossenschaften der GdW; vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72874/umfrage/wohnungsgenossenschaften-in-deutschland-seit-2005/> [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

¹⁸ Abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/237346/umfrage/unternehmen-in-deutschland-nach-rechtsform-und-anzahl-der-beschaeftigten/> [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

¹⁹ Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaft-in-zahlen/grafik-des-ages-deutschlands-flexibler-arbeitsmarkt-13525512/die-beliebtesten-rechtsformen-13520014.html> [zuletzt abgerufen am 26.08.2016].

²⁰ C. Makus, M. Heyder, L. Theuvsen, *Der Zusammenhang von Internationalisierung und Unternehmenserfolg am Beispiel führender europäischer Genossenschaften der Molkerei und*

über die Großteile des Marktes, sodass sich wenige große Unternehmensverbände in der Regel die Marktmacht untereinander aufteilen. Auch die genossenschaftlichen Unternehmen unterliegen dieser Dynamik. Das zeigt zum Beispiel eine seit Jahren rückläufige Entwicklung der Gesamtzahl genossenschaftlicher Unternehmen, obwohl die Gesamtzahl der Mitglieder sogar noch anwachsen konnte²¹.

Auf die genossenschaftliche Unternehmensform kommen dementsprechend neue Einflussfaktoren hinzu. Komplexere Marktmechanismen beanspruchen mehr Knowhow der Unternehmensleitung. Riesige Unternehmensverbände mit teilweise bis zu 10.000 (vgl. z. B. den DMK) Mitgliedern müssen in die gesetzlich und satzungsmäßig vorgegebenen Entscheidungsstrukturen des Unternehmens eingebunden werden.

An dieser Stelle ist der Gesetzgeber besonders gefordert, einen angemessenen Ausgleich zwischen der notwendigen Anpassung an veränderte Marktbedingungen und der ausreichenden Berücksichtigung genossenschaftlicher Grundprinzipien, bzw. der genossenschaftlichen Identität zu finden.

3. Die Grundprinzipien innerhalb der Grundstruktur des Genossenschaftsrechts

Die zweite Komponente des besagten Spannungsverhältnisses beinhaltet die Berücksichtigung der genossenschaftlichen Grundprinzipien. Wo diese für wesentliche Strukturvorgaben ausschlaggebend sind, hat der Gesetzgeber bei Reformen eine der identitätsprägenden Bedeutung entsprechende Berücksichtigung dieser vorzunehmen.

Aus historischer Perspektive, ist der Genossenschaftsbegriff kein originärer Rechtsbegriff, sondern wirtschaftlich-soziologischen, frühgeschichtlichen Ursprungs²². Der rechtliche Genossenschaftsbegriff entstand erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts²³. Die Wesensmerkmale des wirtschaftlich-soziologisch geprägten²⁴ Genossenschaftsbegriffs, sind durch die spätere Kodifizierung

Fleischwirtschaft, in: *Unternehmerische Landwirtschaft zwischen Marktanforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen*, 2012, S. 377 ff.

²¹ „Identitätskrise“, so H. Schade (Fn. 5), S. 76 (78–79).

²² H. Paulick, *Das Recht der eingetragenen Genossenschaft*, 1956, S. 3; zu den entwicklungsgeschichtlichen Anfängen der Genossenschaftsidee: H. Faust, *Geschichte der Genossenschaftsbewegung*, 3. Aufl., 1977, S. 17 ff.

²³ Unter Federführung von Hermann Schulze-Delitzsch.

²⁴ Sogenannter „überpositiver Genossenschaftsbegriff“, vgl. H. Paulick (Fn. 22), S. 4–5.

nur teilweise direkt in rechtliche Bestimmungen umgewandelt worden²⁵. Dennoch sind sie dem Genossenschaftsrecht als Grundprinzipen immanent und haben insofern auch mittelbaren Einfluss auf die gesetzlichen Inhalte²⁶.

Als zentrale genossenschaftliche Grundprinzipien geltend das Prinzip der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung sowie das Demokratieprinzip²⁷. Hinzu kommen die der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Genossenschafts-Gesetzes unmittelbar zu entnehmenden Prinzipien, wie das Prinzip der nicht-geschlossenen Mitgliederzahl oder das Förderprinzip als zentrale Rechtscharakteristik²⁸.

Dementsprechend formiert sich auch der strukturelle Aufbau einer Genossenschaft. Das Genossenschaftsgesetz fungiert dabei als (strikt²⁹) Rahmengerber, auf dessen Grundlage die genossenschaftliche Satzung die rechtlichen Beziehungen innerhalb der Genossenschaft (vgl. § 18 GenG) regelt. Die Satzung wird daher auch als Verfassung der jeweiligen Genossenschaft bezeichnet und bietet den Genossen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten (im Lichte des Selbstverwaltungsgrundsatzes)³⁰. In der Regel³¹ bestimmen Gesetz und Satzung drei funktional zusammenhängende Genossenschaftsorgane für die Wahrnehmung der genossenschaftlichen Interessen: Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand und der Aufsichtsrat.

3.1. Die organschaftliche Struktur

Über die Generalversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte innerhalb der Genossenschaft aus, betreiben auf diese Weise also grundsätzlich direkte³² oder indirekte³³ demokratische Selbstverwaltung (§ 43 I GenG)³⁴.

²⁵ V. Beuthien, *GenG*, 15. Aufl., 2011, § 1 Rn. 37.

²⁶ H. Paulick (Fn. 22), S. 14; A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 24; „im Rahmen der Auslegung relevant“, V. Beuthien (Fn. 25), § 1 Rn. 44.

²⁷ Die genossenschaftlichen Grundsätze Verleihen dieser ggü anderen Gesellschaftsformen gerade ein „typisches Gepräge“: A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 24.

²⁸ A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4) § 1 Rn. 5.

²⁹ Vgl. § 18 I 2 GenG – Grundsatz der Satzungsstrenge.

³⁰ H. Paulick (Fn. 22), S. 113.

³¹ Auf einen Aufsichtsrat kann bei einer Genossenschaftsgröße von nicht mehr als 20 Mitgliedern verzichtet werden, § 9 I 2 GenG.

³² Zum Beispiel durch Satzungsänderungen.

³³ Zum Beispiel durch Personalentscheidungen bzgl. des Aufsichtsrats oder Vorstands.

³⁴ G. Schulte in: J. Lang, L. Weidmüller, *GenG*, 37. Aufl. 2011, § 1 Rn. 6; vgl. auch R. Steding, BB 1992, S. 937 (939).

Dem Demokratie- und Selbstverwaltungsprinzip entsprechend gilt dabei der Grundsatz der persönlichen Stimmrechtsgleichheit (Ein Mitglied, eine Stimme³⁵)³⁶. Eine wesentliche Aufgabe der Generalversammlung ist die Ein- und Abberufung der weiteren Genossenschaftsorgane, sodass sich eine demokratische Rückkopplung der weiteren Genossenschaftsorgane ergibt.

Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Genossenschaft. Er hat die eigenverantwortliche Geschäftsleitung, § 27 I 1 GenG, und die gesetzliche Vertretung, §§ 24 ff GenG, der Genossenschaft als Hauptaufgaben inne³⁷. Dem Aufsichtsrat obliegt die gesamte Überwachung und Kontrolle der Unternehmensleitung³⁸.

3.2. Die Organe unter dem Einfluss der Grundprinzipien

Die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit der Organe gehen auf den gesetzlichen Hauptzweck der kollektiven Selbstförderung³⁹ und die diesen prägenden genossenschaftlichen Grundprinzipien zurück⁴⁰.

Für die personelle Besetzung sowohl von Aufsichtsrat als auch Vorstand gilt der sogenannte Grundsatz der Selbstorganschaft (§ 9 II GenG)⁴¹. Es dürfen also grundsätzlich nur Mitglieder der Genossenschaft organschaftliche Positionen besetzen. Die Mitglieder verwalten sich demnach tatsächlich selbst und haben durch die Ein- und Abberufungskompetenzen in der Generalversammlung auch das notwendige Maß an Selbstkontrolle über die Führungs- und Kontrollinstanzen der Genossenschaft⁴². Weiterhin findet das Demokratieprinzip Berücksichtigung: So ist zum Beispiel die Wahl der Vertreter in der Vertreterversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl zu vollziehen⁴³. Ferner findet im Rahmen der genossenschaftlichen Gewaltenteilung zwischen General- bzw. Vertreterversammlung, Vorstand und dem Aufsichtsrat eine Rückkopplung und Ausbalancierung der Machtverhältnisse statt.

³⁵ Grundsatz normiert in § 43 III 1 GenG.

³⁶ Vgl. V. Beuthien (Fn. 25), § 1 Rn. 41.

³⁷ G. Schulte in: Lang/Weidmüller (Fn. 34), § 9 Rn. 1.

³⁸ H.-J. Schaffland in: Lang/Weidmüller (Fn. 34), § 38 Rn. 1.

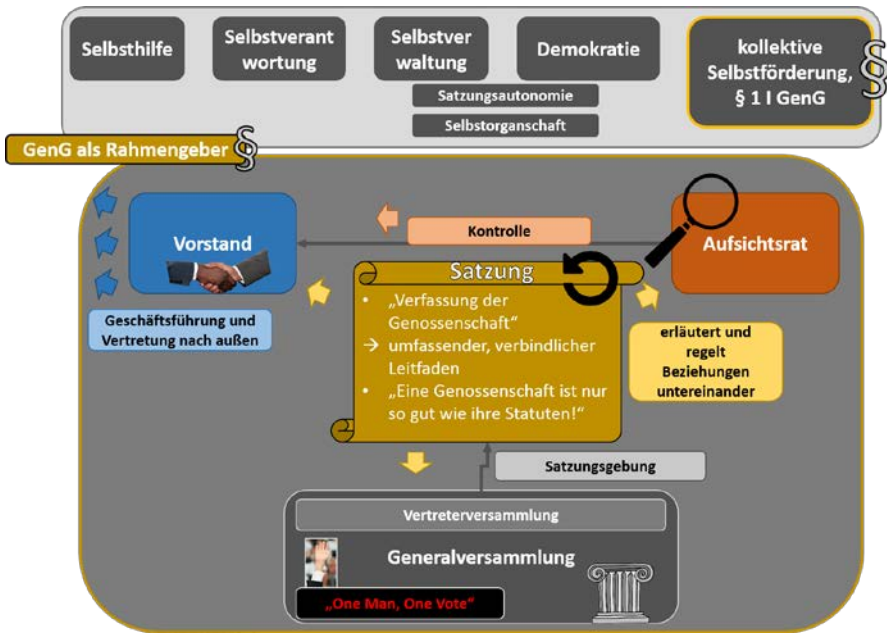
³⁹ Vgl. V. Beuthien (Fn. 4) § 1 Rn. 8.

⁴⁰ A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Blochs (Fn. 4), § 1 Rn. 24.

⁴¹ A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Blochs (Fn. 4), § 9 Rn. 7.

⁴² A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Blochs (Fn. 4), § 1 Rn. 26; V. Beuthien (Fn. 25), § 1 Rn. 39.

⁴³ § 43a IV GenG – angelehnt an die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG – A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Blochs (Fn. 4), § 1 Rn. 29.



3.3. Die Satzung als prinzipieller Leitfaden

Der genossenschaftliche Selbstverwaltungsgrundsatz manifestiert sich vor allem in der Satzungsautonomie. Die Satzung nimmt die Rolle eines inneren „verbindlichen Leitfadens“ zwischen Mitgliedern und Genossenschaft ein und ist daher für die genossenschaftliche Selbstverwaltung von immenser Bedeutung⁴⁴. Entsprechende Satzungsregelungen können somit die prinzipielle Grundausrichtung der jeweiligen Genossenschaft sensibel steuern und festlegen⁴⁵. So kann zum Beispiel ein bestimmtes Mindestkapital (§ 8a I GenG), die kategorische Zulassung investierender Mitglieder (im Rahmen des § 8 II GenG) oder die genaue Ausgestaltung der Mitgliederhaftung (§ 6 Nr. 3 GenG) durch die Satzung festgelegt werden.

Die Zulassung investierender Mitglieder, kann ein empfindliches Ungleichgewicht in die Mitgliederstruktur und den damit verbundenen Grundsatz der kollektiven Selbstförderung bringen⁴⁶. Dem fundamentalen Grund-

⁴⁴ H. Glenk, *Genossenschaftsrecht*, 2. Aufl., 2013, S. 64 Rn. 152.

⁴⁵ S. Geibel in: Henssler/Strohn, *Gesellschaftsrecht*, 2. Aufl., 2014, GenG, § 18 Rn. 19.

⁴⁶ Vgl. unten Abschnitt 4.2.

prinzip der kollektiven Selbsthilfe durch Selbstförderung entstammt die Geisteshaltung des gemeinsamen Aufbringens der sodann gemeinsam genutzten Fördermittel („Einer für alle, alle für Einen“⁴⁷). Die Mitglieder befinden sich also herkömmlicherweise in einer Art Doppelfunktion: Zum einen als wirtschaftlicher Träger und zum anderen als Nutzer der Genossenschaft (sog. Identitätsprinzip)⁴⁸. Wenn nun nutzende und investierende Mitglieder in Koexistenz treten, bahnt sich ein Interessenkonflikt an. Die nutzenden Mitglieder erstreben günstige Fördergeschäftsbedingungen, die investierenden Mitglieder hingegen eine reine Kapitalrendite. Der Identitätsgrundsatz wird dadurch jedenfalls insoweit durchbrochen, als dass es zu einer Aufhebung der Homogenität der Mitgliederinteressen innerhalb der Genossenschaft kommt⁴⁹.

Die Satzung beruht ihrerseits wiederum auf dem Konsens der Gründerväter⁵⁰ der jeweiligen Genossenschaft und ist durch Beschluss der Generalversammlung von den aktiven Mitgliedern jederzeit anpassbar⁵¹. Die Satzungsautonomie stellt somit einen erheblichen Faktor des genossenschaftlichen Selbstverwaltungsgrundsatzes dar und ist demgemäß eines der Kernelemente⁵² des genossenschaftlichen Demokratie- und Selbstverwaltungsprinzips.

Betreffen gesetzgeberische Reformen also zum Beispiel die demokratisch und selbstverwalterisch ausgestalteten Strukturelemente, wie die Gewaltenteilung oder die direktdemokratische Beteiligung der Generalversammlung, so ist deren Ausprägung innerhalb der genossenschaftlichen Struktur angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn es um Reformen der Satzungsautonomie geht.

4. Marktbedingter Anpassungsdruck und die genossenschaftlichen Grundprinzipien

Der Gesetzgeber hat einerseits die genossenschaftliche Rechtsform im Hinblick auf den bestehenden Wettbewerb konkurrenzfähig auszugestalten.

⁴⁷ G. Schulte in: Lang/Weidmüller (Fn. 34), § 1 Rn. 5; A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 25.

⁴⁸ V. Beuthien (Fn. 25), § 1 Rn. 38; A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 25 und 29.

⁴⁹ „Heterogene Mitgliederstruktur“, D. Cario, ZfgG 55, 2005, S. 146 (150); Identitätsgrundsatz nicht durchbrochen aber „angetastet“, Schade (Fn. 5), S. 76 (86).

⁵⁰ „Gründungsvertrag“ – S. Geibel in: Henssler/Strohn (Fn. 45), § 5 Rn. 1.

⁵¹ Vgl. § 16 i.V.m. § 43 GenG.

⁵² Zur Demokratie in Genossenschaften: R. Steding, „Betriebs-Berater“ (BB) 1992, S. 937 ff.

Andererseits hat er dabei im Hinblick auf den gesellschaftsrechtlich vorherrschenden Numerus Clausus der Rechtsformen die Identität der Genossenschaft zu wahren, um die genossenschaftliche Rechtsform nicht faktisch obsolet werden zu lassen. Seit dem über 120 jährigen Bestehen der genossenschaftlichen Rechtsform gab es eine Vielzahl von Konflikten, die sich im Bereich dieses Spannungsverhältnisses ansammelten. Entsprechend der grundlegenden Schwierigkeit, einen angemessenen Ausgleich zwischen beiden Komponenten herbeizuführen, ist die gesetzgeberische Entscheidung selten vor Kritik verschont geblieben. In diesem Abschnitt sollen ausgewählte Anpassungen nachvollzogen werden, um die Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers bewerten zu können.

4.1. Das genossenschaftliche Demokratieprinzip

Der „kodifikationshistorische Ausgangspunkt“ der ersten Genossenschaftsgesetze war der eines Mitwirkungsmodells mit unmittelbar demokratischen Elementen⁵³. Kernelement des genossenschaftlichen Demokratieprinzips ist somit die Mitentscheidungskompetenz der Mitglieder innerhalb der Generalversammlung. Entscheidend ist damit die unmittelbare Mitwirkung aller Mitglieder zu gleichen Teilen⁵⁴ am obersten Willensbildungs- und Entscheidungsorgan⁵⁵. Diese unmittelbar demokratische Wahrnehmung der Mitgliederrechte hat verschiedene Änderungen erfahren.

a) Die genossenschaftliche Leitungsverfassung

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Regelungen bezüglich der Generalversammlung und dem Vorstand anzuführen. In der ursprünglichen Fassung⁵⁶ des GenG war die Generalversammlung noch mit umfassenden Kompetenzen hinsichtlich der Geschäftsführung ausgestattet, so dass diese unter der Beschlussfassung der Generalversammlung stand. Dementsprechend

⁵³ R. Steding, BB 1992, S. 937 (939).

⁵⁴ Genossenschaftliches „Gleichheitsgebot“, vgl. z. B: A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, GenG, § 1 Rn. 29.

⁵⁵ „[N]ach wie vor“ das oberste Willensbildungs- und Entscheidungsorgan, V. Beuthien, GenG, § 43 Rn. 2.

⁵⁶ Vgl. § 43 GenG a.F. vom 1.05.1889, abgedruckt in: Beuthien/Hüsken/Ackermann, *Materialien zum Genossenschaftsgesetz*, 1989, Bd. I, S. 82 (92).

war der Vorstand an die Weisungen der Generalversammlung gebunden⁵⁷. Im Ergebnis bestand somit eine direkte Einflussmöglichkeit der Generalversammlung auf die Geschäftsführung (sog. geschäftspolitisches Weisungsrecht⁵⁸).

Durch die Herausbildung einer europäischen Wirtschaftsordnung, in Form der freien, sozialen Marktwirtschaft und der damit verbundenen Wettbewerbsstruktur⁵⁹, expandierte auch der Genossenschaftssektor. Das Bedürfnis nach einer flexibleren und schnelleren Entscheidungsstruktur nahm dadurch ebenfalls zu, sodass wesentlich zu berücksichtigende Faktoren die zunehmende Mitgliederzahl sowie die komplexeren wirtschaftlichen Sachverhalte waren⁶⁰. Das regelmäßige Abhalten einer Generalversammlung, bzw. das Durchlaufen des Entscheidungsfindungsprozesses innerhalb kürzerer, eng getakteter Zeiträume, bereitete zunehmend Schwierigkeiten⁶¹. Im Rahmen der Genossenschaftsnovelle von 1973 wurde schließlich der Generalversammlung das geschäftspolitische Weisungsrecht entzogen und dem Vorstand dafür die eigenverantwortliche Geschäftsführung übertragen⁶². Die direkte Einflussnahme der Generalversammlung wurde somit auf eine lediglich mittelbare⁶³ Einflussmöglichkeit verkürzt. Grundsätzlich ist der Vorstand im Gegensatz zur vorherigen Regelung damit zwingend weisungsfrei⁶⁴. Vor dem Hintergrund dessen kommt lediglich ein enger satzungsmäßiger Gestaltungsspielraum für Einwirkungen der Generalversammlung in Betracht⁶⁵, sodass im Ergebnis eine umfängliche Entmachtung der Generalversammlung festzustellen ist. Insofern ist fraglich, ob die Einführung der zwingenden Weisungsfreiheit des Vorstands⁶⁶ im Hinblick auf Art. 9 I GG überhaupt geboten ist⁶⁷.

⁵⁷ Vgl. § 27 GenG a.F. 1898 abgedruckt in: Beuthien/Hüskens/Ackermann, *Materialien zum Genossenschaftsgesetz*, 1989, Bd. I, S. 82 (89).

⁵⁸ V. Beuthien (Fn. 25), § 27 Rn. 1.

⁵⁹ BT Drucksache 7/97 vom 05.02.73, abgedruckt in: V. Beuthien, Th. Brockmeier, H. Klose, *Materialien zum Genossenschaftsgesetz*, 1997, Bd. IV, S. 184.

⁶⁰ Vgl. oben Abschnitt 2.

⁶¹ J. Kessler, *Selbstverwaltung, Verbandsdemokratie und unternehmerischer Geschäftsbetrieb – die genossenschaftliche Leitungsverfassung in der Konzeption von Schulze-Delitzsch*, in: *Hermann Schulze-Delitzsch Weg-Werk-Wirkung*, 2008, S. 68 (73).

⁶² V. Beuthien (Fn. 25), Einleitung Rn. 7; R. Steding, BB 1992, S. 937 (939).

⁶³ Durch die Ein- und Abberufungskompetenz der jeweiligen Organe.

⁶⁴ V. Beuthien (Fn. 25), § 27 Rn. 7.

⁶⁵ Vgl. V. Beuthien (Fn. 25), § 27 Rn. 8 ff; satzungsbestimmte Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats für bestimmte (Kern)Geschäfte sind in der Praxis die Regel, vgl. H. Glenk (Fn. 44), S. 167 Rn. 431.

⁶⁶ Gem. § 27 I 1 GenG.

⁶⁷ So zum Beispiel auch Beuthien mit der Forderung nach mehr Satzungsfreiheit: V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (214).

Durch diese wird den Mitgliedern die Möglichkeit einer direkten Beschlussfassung, mithin Einwirkung, auf die Geschäftsführung grundsätzlich entzogen⁶⁸. Als milderer, dennoch gleichgeeignetes Mittel wäre eine weitergehende Dispositionsbefugnis des Weisungsrechts, über eine entsprechende Satzungsbefugnis, denkbar gewesen, was jedoch der zwingende Charakter der Regelung verhindert⁶⁹. Schließlich sollen in einer demokratisch geprägten Vereinigung die eigenen Leitungsmachtinteressen der Genossenschaftsorgane nicht über denen der Mitgliederbasis selbst stehen können. Eine solche, zwingende, Verkürzung der demokratischen Entscheidungsstruktur erscheint insoweit unangemessen. Das genossenschaftliche Demokratieprinzip hat somit nicht ausreichende Berücksichtigung gefunden und im Ergebnis eine nicht gebotene Einschränkung erfahren⁷⁰.

b) Einführung von Mehrstimmrechten

Zum Kerngehalt des genossenschaftlichen Demokratieprinzips gehört ferner das Prinzip der Stimmrechtsgleichheit (Ein Mitglied, eine Stimme; Prinzip der Kopfstimme)⁷¹. Auch diesbezüglich macht sich der Einfluss marktbedingter Faktoren bemerkbar. Im Zuge der im Jahre 1973 vorgenommenen Novellierung, wurde die genossenschaftliche Stimmverteilung vom Prinzip der Stimmrechtsgleichheit (§ 43 III 1 GenG) um die Zulassung von Mehrstimmrechten (§ 43 III 2 u 3 GenG) erweitert⁷². Die Verbesserung der Bildung von Eigenkapital war ein Leitmotiv des Gesetzgebers, insbesondere aufgrund des Konkurrenzverhältnisses zu den Kapitalgesellschaften⁷³. Mit der Kopplung eines Mehrstimmrechts, zum Beispiel an die besondere Förderung des Geschäftsbetriebs, sollten weitere Anreize zur Eigenkapitalbildung gesetzt werden. Der Impetus des Kopfstimmenprinzips, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Homogenität der Mitglieder⁷⁴, ist damit jedoch grundsätzlich beeinträchtigt. Die Intensität der Beeinträchtigung wird jedoch dadurch

⁶⁸ Ausführlicher: R. Steding, BB 1992, 937 ff.; vgl. auch V. Beuthien, NZG 2008, 210 (214).

⁶⁹ Die Satzung darf nur im Rahmen des § 18 2 GenG von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

⁷⁰ V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (214).

⁷¹ Neben vieler vgl. J. Kessler (Fn. 61), S. 68 (70).

⁷² V. Beuthien (Fn. 25), § 43 Rn. 21.

⁷³ Vgl. BT Drucksache 7/97 vom 05.02.73, abgedruckt in: Beuthien/Brockmeier/Klose (Fn. 59), S. 184; BT Drucksache 7/659 vom 01.06.1973, abgedruckt in Beuthien/Brockmeier/Klose (Fn. 59), S. 289 ff (293, 294).

⁷⁴ V. Beuthien (Fn. 25), § 43 Rn. 21.

abgemildert, dass Mehrstimmrechte nur in begrenzter Zahl zulässig sind und ebenfalls einer limitierten Ausübbarkeit⁷⁵ unterliegen. Ferner sind Mehrstimmrechte nur Kraft ausdrücklicher Satzungsbestimmung zulässig, sodass die Mitglieder diese sogar völlig ausschließen können⁷⁶. Im Ergebnis stellt die Einführung von Mehrstimmrechten in diesem Maß also keine unangemessene Beeinträchtigung dar.

c) Die Vertreterversammlung

Die direktdemokratische Wahrnehmung der Mitgliederrechte innerhalb der Generalversammlung, hat 1922, durch die Einführung der Vertreterversammlung, eine weitere Abschwächung erfahren. Faktoren wie die zunehmende Mitgliederzahl und die erschwerte kollektive Entscheidungsfindung, wurden auch in diesem Zusammenhang zur Rechtfertigung herangezogen. Die Vertreterversammlung sollte, aus Gründen der Praktikabilität, an die Stelle der „zu schwerfällig“, da nur unter „erheblichem Aufwand an Zeit und Geld“ überhaupt beschlussfähig, gewordenen Generalversammlung treten⁷⁷. Das Teilhaberecht der Mitglieder reduziert sich dabei jedoch auf die Wahl der Vertreter in der Vertreterversammlung, die dann stellvertretend für die Generalversammlung agieren kann⁷⁸. Diese Problematik wurde durch spätere Reformen jedoch wieder abgemildert. Nach der Reform 2006, ist es der Generalversammlung zum Beispiel möglich, die Vertreterversammlung jederzeit wieder abzuschaffen und in ihre originäre Rolle zurückzukehren (§ 43a VII GenG). Weiterhin kann eine Funktionsteilung zwischen Vertreter- und Generalversammlung erfolgen, sodass besonders wesentliche Entscheidungen der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten bleiben können⁷⁹. Im Ergebnis ist so dem genossenschaftlichen Demokratieprinzip angemessen Rechnung getragen.

4.2. Das Prinzip der kooperativen Selbsthilfe

Auf dem Prinzip der kooperativen Selbsthilfe basiert der genossenschaftliche Grundgedanke der kollektiven Selbstförderung, die Identität zwischen

⁷⁵ V. Beuthien (Fn. 25), § 43 Rn. 24.

⁷⁶ „[K]ann“ in § 43 III 2 GenG; vgl. S. Geibel in: Henssler/Strohn (Fn. 45), § 43 Rn. 11.

⁷⁷ BGH, „Neue Juristische Wochenschrift“ (NJW) 1982, S. 2258 (2559).

⁷⁸ R. Steding, BB 1992, S. 937 (940).

⁷⁹ So zum Beispiel V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (213).

Mitgliedern und Nutzern⁸⁰ sowie die zweckmäßige Homogenität der Mitgliederinteressen⁸¹.

Durch die Genossenschaftsnovelle 2006 wurde § 8 II 1 GenG eingeführt, der die Mitgliedschaft sogenannter investierender Mitglieder ermöglicht. Investierende Mitglieder sind vollwertige Genossenschaftsmitglieder, die jedoch die genossenschaftliche Förderung⁸² nicht nutzen können oder nicht nutzen wollen, sich also lediglich mit einem Investment und einer entsprechenden Renditeerwartung an der Genossenschaft beteiligen⁸³. Es entspricht jedoch nicht dem genossenschaftlichen Grundsatz der kollektiven Selbstförderung, dass die Mitgliederinteressen derart (Kapitalrendite vs. Fördergeschäftsbeziehung) divergent sind und die anhand des Identitätsgrundsatzes intendierten Synergieeffekte⁸⁴ in ihrer Entfaltung beschnitten sind⁸⁵. Eine renditeorientierte Investorenmitgliedschaft hat im Kern rein kapitalgesellschaftliche Wesenszüge, da ihr Hauptzweck die Eigenkapitalaufstockung⁸⁶ ist. Daher ist das kollektive Förderwirtschaftsmodell seinem Wesen nach für solche Beteiligungsmodelle regelmäßig unpassend⁸⁷. Die nutzenden Mitglieder erstreben durch die Einlage die Teilnahme am kollektiven Fördergeschäftsverkehr und verfolgen nicht lediglich kapitalwirtschaftliche Interessen⁸⁸.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass der Gesetzgeber den Grundsatz kooperativer Selbsthilfe und Selbstverwaltung zu Gunsten der Steigerung des Eigenkapitals einer Abschwächung unterzogen hat. Wie jedoch im Fall der Mehrstimmrechte liegt die tatsächliche Entscheidungsbefugnis bezüglich der Einführung investierender Mitglieder innerhalb der Satzungsautonomie der Mitglieder. Auch das Risiko der Entfernung vom Identitätsgrundsatz durch heterogene Mitgliederinteressen⁸⁹ steuern die Genossen mithin selbst. Die investierenden Mitglieder unterfallen als vollwertige Mitglieder zu dem auch der kollektiven Selbstförderung gem. § 1 I GenG und haben ein Interesse

⁸⁰ Identitätsprinzip, vgl. A. Fandrich in Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 28.

⁸¹ Vgl. oben Abschnitt 3.3.

⁸² Durch Fördergeschäftsverkehr mit der Genossenschaft selbst – Identitätsprinzip.

⁸³ H. Schade (Fn. 5), S. 76 (86).

⁸⁴ G. Schulte in: Lang/Weidmüller (Fn. 34), § 1 Rn. 2.

⁸⁵ H. Schade (Fn. 5), S. 76 (86).

⁸⁶ BT-Drucksache 16/1025, S. 54; vgl. G. Ringle, ZfgG 53, 165 f.

⁸⁷ Anders zum Beispiel für Genossenschaften mit geringem Member-Value, vgl. G. Ringle, ZfgG 53, S. 165 (166).

⁸⁸ D. Cario, ZfgG 55, S. 146 (150).

⁸⁹ Kapitalrendite vs. Förderung durch Förderwirtschaftsverkehr, vgl. V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (213); D. Cario, ZfgG 55, S. 146 (150).

daran, dass die Genossenschaft wirtschaftlich erfolgreich ist. Ein Interessenausgleich zwischen allen Mitgliedern hat also stattzufinden, schließlich sitzen beide Interessengruppen „in einem Boot“⁹⁰. Trotz heterogener Interessenlage, ist der gemeinsame Zweck der Gleiche: Förderung der am Förderwirtschaftsverkehr teilnehmenden Genossen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs⁹¹. Die Einführung investierender Mitglieder ist also geboten, da die Mitglieder selbst entscheiden können, inwieweit sie eine Eigenkapitalaufstockung auf Investorenbasis vornehmen wollen und zudem eine grundsätzliche Änderung des Gesellschaftszwecks durch investierende Mitglieder nicht anzunehmen ist⁹².

4.3. Die Genossenschaftliche Selbstverwaltung durch Selbstorganschaft

Als direkter Ausfluss des Prinzips der Selbstverwaltung gilt vor allem der Grundsatz der Selbstorganschaft, wonach nur Mitglieder der Genossenschaft selbst Organämter in Aufsichtsrat oder Vorstand begleiten dürfen⁹³. Die Selbstorganschaft geht originär auf genossenschaftliche Haftungsfragen zurück. Die Mitglieder haften grundsätzlich als kollektiv, nämlich mit dem, ihre eigenen Anteile umfassenden, Genossenschaftsvermögen als Haftungsmasse⁹⁴. Sind die Organverwalter Genossenschaftsmitglieder, so sind diese ebenfalls in das Haftungskollektiv eingebunden, was Verbindlichkeit und Kollektivität schafft⁹⁵. Neben der Haftung, soll durch die bestehende Mitgliedschaft die Basiserfahrung der Leitungsorgane transportiert und dem besonderen Zwecke der Genossenschaft als selbstverwaltete förderwirtschaftliche Vereinigung zugeführt werden⁹⁶.

In § 9 II 2 GenG hat der Gesetzgeber schließlich eine Ausnahme dieses Grundsatzes reguliert. So können Entscheidungsträger anderer juristischer Personen als Vorstände oder Aufsichtsräte der eG fungieren. Insofern ist es also denkbar, dass der jeweilige Amtsinhaber kein persönliches Mitglied der

⁹⁰ So auch V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (213); V. Beuthien „Die Aktiengesellschaft“ (AG) 2006, S. 53 (59).

⁹¹ V. Beuthien AG 2006, S. 53 (59).

⁹² V. Beuthien AG 2006, S. 53 (59).

⁹³ Vgl. § 9 II 1 GenG; A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 26.

⁹⁴ § 2 GenG.

⁹⁵ V. Beuthien (Fn. 25), § 9 Rn. 6; G. Schulte in: Lang/Weidmüller (Fn. 44), § 9 Rn. 13.

⁹⁶ G. Schulte in: Lang/Weidmüller (Fn. 44), § 9 Rn. 13.

eG ist, dessen Leitung ihm jedoch persönlich obliegt. Eine Bindung an den Förderzweck ergibt sich dann lediglich aus der Amtstreuepflicht⁹⁷.

Die aufgezeigte Zulassung investierender Mitglieder als vollwertige⁹⁸ und somit (begrenzt⁹⁹) organamtsfähige Mitglieder, wirkt sich ebenfalls auf den Grundsatz der Selbstorganschaft aus. Auf diese Weise werden zwar Mitglieder als Entscheidungsträger gewonnen, diese nehmen allerdings nicht selbst am Förderwirtschaftsverkehr teil und haben grundsätzlich nur rein kapitalistische Interessen¹⁰⁰.

Auch dieser Regelung liegt zu Grunde, dass sich die Anforderungen an die Leitungsorgane in der genossenschaftlichen Praxis zum Teil gewandelt haben. Je nach betrieblicher Größe und Marktanteil sind weitreichende förderwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, um den Aufgaben in den Leitorganen noch gerecht werden zu können¹⁰¹.

Hinsichtlich einer zwingenden Selbstorganschaft ist jedoch fraglich, ob insofern nicht gerade eine Regelung mit mehr Satzungsfreiheit erforderlich ist. Gemessen an den zu bewältigenden Aufgaben großgenossenschaftlicher Unternehmen sind professionelle Entscheidungsträger schlichtweg erforderlich. Über die Generalversammlung (Ein- und Abberufungskompetenz) hätten die Mitglieder auch ausreichend (direktdemokratischen) Einfluss auf die Zusammensetzung. Insofern erscheint eine zwingend nicht dispositive Selbstorganschaft nicht mehr angemessen, sodass die Zulassung einer Abweichung dieser unter Vorbehalt der Satzungsautonomie als zulässig und auch erforderlich zu erachten wäre¹⁰².

5. Resümee

Seit seiner Kodifizierung hat das Genossenschaftsrecht Anpassungen erfahren. Wie gezeigt, wurden dabei auch die genossenschaftlichen Grundprinzipien tangiert: Die Leitungsverfassung ist funktionaler geworden, indem der General- bzw. die Vertreterversammlung direktdemokratische Entscheidungsbefugnisse entzogen wurden. Das genossenschaftliche Selbstverwaltungsprinzip in Gestalt

⁹⁷ §§ 34 I, 41 i.V.m. § 1 I GenG; V. Beuthien (Fn. 25), § 9 Rn. 16.

⁹⁸ Siehe oben Abschnitt 4.2.

⁹⁹ Vgl. § 8 II 2-4 GenG.

¹⁰⁰ Vgl. oben Abschnitt 4.2. „Selbstorganschaft ist oft [nur noch] Formalität“, B. Grossfeld, ZfgG 53, S. 181 (184).

¹⁰¹ Vgl. V. Beuthien (Fn. 25), § 9 Rn. 6.

¹⁰² So auch V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (214).

der Selbstorganschaft ist zu Gunsten der Professionalisierung des Managements abgeschwächt worden. Investierende Mitglieder bringen kapitalorientierte Interessen in die Genossenschaft ein, was in den Grundsatz der kollektiven Selbsthilfe und die Homogenität der Mitgliederinteressen eingreift.

Aufgrund von extern auf die Genossenschaft einwirkender Faktoren, wie etwa der Dynamik des (kapitalistischen) Wettbewerbs aufgrund von Internationalisierungs- und Konzentrationstendenzen, oder interner Faktoren, wie wachsender Mitgliederzahlen, hat der Gesetzgeber seinen Handlungsbedarf erkannt und entsprechend gehandelt.

Die entscheidende Frage ist jedoch, wo die Grenzen einer – aus prinzipientreuem Blickwinkel heraus – angemessenen Anpassung liegen und welcher Maßstab diesbezüglich zu gelten hat.

Grundsätzlich kommt dem geschriebenen Recht die Funktion einer bis zu einem gewissen Maße wandelbaren Schablone zu, anhand derer die Realität eingeordnet werden muss. Mitunter besteht eine allgegenwärtige Wechselwirkung zwischen dem rechtlichen Rahmen und den tatsächlichen Gegebenheiten. Sobald das Recht zwingenden praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht zu werden vermag, das bestehende System also nicht mehr funktionsfähig zu sein droht, die Schablone also nicht mehr passt, liegt Anpassungsbedarf vor. Umgekehrt muss nicht jedwede Änderung tatsächlicher Umstände, auch zu einer Rechtsanpassung führen, da das Recht in seiner Architektur eine native Grundflexibilität und Anpassungsfähigkeit mit sich bringt.

Vor diesem Hintergrund ist für die Frage nach der zukünftigen Ausgestaltung der eG zunächst festzuhalten, dass diese keinen Selbstzweck verfolgt, sondern als ein zweckgebundenes¹⁰³, besonders zweckgeeignetes und funktionierendes Organisationsmodell des Gesellschaftsrechts vorgesehen ist¹⁰⁴. Die Funktionsfähigkeit innerhalb dieses zugeordneten Zwecks, muss also letztlich den Anpassungsmaßstab bilden.

Jedenfalls darf der Gesetzgeber seiner originären Aufgabe entsprechend Reformieren und Anpassen, solange dies im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht grundsätzlich mit der Vereinigungsfreiheit vereinbar ist. Allerdings ist dabei ausreichend zu berücksichtigen, dass der gesellschaftsrechtliche Zweck der Vereinigungsform gewahrt bleibt. Das besondere Genossenschaftsgesetz hat daher immer seinem Hauptzweck, nämlich der Bereitstellung einer förderwirtschaftlich geeigneten Rechtsform, zu dienen¹⁰⁵. Der mitgliedschaftliche Förderzweck verwirklicht sich jedoch anhand der von genossenschaftli-

¹⁰³ Förderzweck, § 1 GenG.

¹⁰⁴ H. Schade (Fn. 5), S. 76 (89).

¹⁰⁵ V. Beuthien, NZG 2008, S. 210 (212).

chen Grundprinzipien geprägten Struktur¹⁰⁶. Es kommt also letztlich darauf an, inwieweit eine Abschwächung die Förderwirtschaftsggeeignetheit der Genossenschaft beeinträchtigt.

In diese Funktionsfähigkeitsabwägung sind sowohl die Herausforderungen der aktuellen marktbedingten Begleitumstände, als auch das nach genossenschaftlichen Prinzipien geprägte Verständnis von Funktionalität miteinzubeziehen¹⁰⁷. Kommt der Gesetzgeber nach Anstrengung einer solchen Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche funktionale Beeinträchtigung vorliegt, so muss er reformierend tätig werden.

Dabei ist der Gesetzgeber freilich selbst nicht vor Missgeschicken gefeit, sodass seine Maßnahmen einer ständigen Überprüfung durch die genossenschaftsrechtliche Praxis und Literatur bedürfen. Mithin erfordern strukturelle Änderungen grundlegenderer Art einer besonders kritischen Hinterfragung und eines hohen Rechtfertigungsgrads¹⁰⁸.

Im Hinblick auf das genossenschaftliche Demokratieprinzip hat der Gesetzgeber leider keine angemessene Berücksichtigung der direktdemokratischen Einflussnahme auf die Geschäftsführung vorgenommen. Im Großen und Ganzen ist der Gesetzgeber der angemessenen Berücksichtigung genossenschaftlicher Grundprinzipien jedoch gerecht geworden. Aufgezeigte Fehler, wie etwa im Bereich der demokratischen Leitverfassung, sind durch weitere Reformen zu korrigieren.

Neben der geschilderten Verantwortung des Gesetzgebers ist die Gestaltungsautonomie der jeweiligen Genossen innerhalb der Genossenschaft als maßgeblicher Faktor für die Erhaltung genossenschaftlicher Grundprinzipien zu nennen. Die Genossen sind durch sorgfältige und gewissenhafte Ausübung ihrer satzungsmäßigen Gestaltungsmöglichkeiten selbst gefragt, die genossenschaftlichen Grundprinzipien zu verinnerlichen. Letztlich kennt „Niemand die Interessen der Mitglieder besser als sie selbst“¹⁰⁹. Bei entsprechender Gestaltung der Satzung, ist eine enge Ausrichtung der Genossenschaft an den genossenschaftlichen Grundprinzipien ohne weiteres möglich. Sie ist zu großen Teilen eine Frage der tatsächlichen Bereitschaft und des kollektiven Willens der Genossen, ihr Handeln einer entsprechenden Verwaltungsstruktur zu unterwerfen. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten sollten prak-

¹⁰⁶ A. Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs (Fn. 4), § 1 Rn. 24; G. Schulte in: Lang/Weidmüller (Fn. 34), § 1 Rn. 2; Heranziehung der Grundprinzipien als „förderwirtschaftliche Sachwertungsansätze und Auslegungshilfe“: V. Beuthien (Fn. 25), § 1 Rn. 44.

¹⁰⁷ So auch H. Schade (Fn. 5), S. 76 (90).

¹⁰⁸ So auch H. Schade (Fn. 5), S. 76 (89).

¹⁰⁹ B. Grossfeld, ZfG 53, S. 181 (189).

tische Schwierigkeiten, auch bei Großabstimmungen¹¹⁰, der Vergangenheit angehören, sodass auch für die Ausweitung direktdemokratischer Elemente wieder Raum entstanden ist.

Für die Erhaltung der genossenschaftlichen Rechtsform als solche sind also grundsätzlich zwei Hauptverantwortliche zu identifizieren: Zum einen der Gesetzgeber, zum anderen die Genossenschaftsmitglieder selbst.

Solange die Spannung zwischen traditionellem und innovativem also nicht einseitig überdehnt wird, sollte sowohl die genossenschaftliche Rechtsform als auch der Leicester City FC gute Überlebenschancen am Markt haben.

THE IMPORTANCE OF THE BASIC PRINCIPLES UNDERLYING OPERATIONS OF COOPERATIVES FOR THE MARKET BASED LAW REFORMS IN GERMANY

S u m m a r y

Cooperatives are an important economic factor for the Federal Republic of Germany, especially in the sector of agriculture. The increase of economic internationalisation or concentration, and a developing capitalistically-aligned market caused the German legislation to adjust company laws, especially the cooperative law, in order to be able to adapt to those changing settings. Since the beginning of cooperative law, the German legislation had made critical changes: The competence over the managing directions had been transferred from the general assembly to the board, multiple voting rights had been introduced, and memberships of investors had been allowed in order to expand the equity capital. This article examines, whether the German legislation considered the basic principles of cooperative law in a legally appropriate way. In the author's opinion the answer is generally positive, yet there are still areas which require further attention (intervention) on the part of the German legislator.

LE COOPERATIVE TRA LE PRINCIPALI REGOLE DI FUNZIONAMENTO E LA PRESSIONE DI ADEGUAMENTO AL MERCATO

R i a s s u n t o

Le cooperative, in particolare nel settore agricolo, sono una parte importante dell'economia tedesca. Lo sviluppo dell'economia in oggetto nelle condizioni di internazionalizzazione e concentrazione ha fatto nascere la necessità di adattare la legislazione, in particolare le norme

¹¹⁰ Vgl. A. Spiller, ZfgG 65, S. 1 (2).

sulle cooperative, ai cambiamenti dell'ambiente circostante, soprattutto alle esigenze del mercato. Nelle norme sulle cooperative sono già stati introdotti molti cambiamenti, p.es. la gestione della politica di orientamento è stata spostata dall'assemblea al consiglio d'amministrazione, sono stati introdotti diritti di voto multipli, è stato permesso agli investitori di aderire alle imprese, il che ha contribuito ad un aumento del capitale contributivo. Le considerazioni svolte cercano di rispondere alla domanda se la legislazione abbia tenuto conto in modo adeguato, ma al contempo conforme alla legge, delle regole fondamentali delle norme sulle cooperative. L'autore dà, in linea di principio, una risposta affermativa, ma scorge anche situazioni che richiedono ancora un intervento da parte del legislatore.